

BGer 2C_461/2019 vom 8. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_461_2019

FR: TF 2C_461/2019 du 8 août 2019

IT: TF 2C_461/2019 del 8 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Rechtsanwalt lic. iur. A. _____ ist seit 2017 in dieser Funktion tätig bei B. _____ in U. _____. Das Gemeindeammann- und Betreibungsamt Seuzach meldete der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich (nachfolgend AK) am 20. Juni 2018, dass es gegenüber Rechtsanwalt A. _____ provisorische Verlustscheine ausgestellt habe. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs beschloss die AK am 6. September 2018, den Eintrag von Rechtsanwalt A. _____ im kantonalen Register zu löschen. Die Staatsgebühr von Fr. 600.-- auferlegte sie dem Beschwerdeführer.

Eine hiergegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 7. März 2019 ab.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 16. Mai 2019 erhob Rechtsanwalt A. _____ beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Antrag, das letztgenannte Urteil aufzuheben, den Eintrag im Anwaltsregister nicht zu löschen und eventualiter die Sache zu neuerlicher Beurteilung an die AK zurückzuweisen. Gleichzeitig wurde um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ersucht. Dieses Gesuch wies der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter mit Verfügung vom 21. Juni 2019 nach Durchführung eines Schriftenwechsels zur aufschiebenden Wirkung ab.

Die kantonalen Akten sind eingeholt, auf weitere Instruktionsmassnahmen (wie Schriftenwechsel zur Beschwerde) ist verzichtet worden.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ist zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG) und der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid stützt sich ausschliesslich auf Bundesrecht, dessen Anwendung das Bundesgericht frei prüft (Art. 95 lit. a BGG).

E. 2.3

Gemäss Art. 5 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) führt jeder Kanton ein Register der Anwältinnen und Anwälte, die über eine Geschäftsadresse im Kantonsgebiet verfügen und die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 BGFA erfüllen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 BGFA

müssen die Anwältinnen und Anwälte für den Eintrag ins kantonale Register verschiedene Voraussetzungen erfüllen, unter anderem dürfen keine Verlustscheine gegen sie bestehen (lit. c). Die Löschung im Register ist zwingend, wenn es an einer Eintragungsvoraussetzung fehlt (Art. 9 BGFA , vgl. auch Urteil 2C_430/2013 vom 22. Juli 2013, E. 4.4).

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass gegen ihn Verlustscheine bestehen, mithin die Eintragungsvoraussetzung von Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA nicht erfüllt ist. Ein provisorischer Verlostschein genügt (Urteil 2C_330/2010 vom 17. Juni 2010 E. 2).

Die Ausführungen des Beschwerdeführers, vor Ausstellung der Verlostscheine hätte sein Guthaben gegen B. _____ gepfändet und verwertet werden sollen, wären im Rahmen von SchKG-Rechtsmitteln vorzutragen. Der Beschwerdeführer macht aber nicht geltend, er habe die Ausstellung der Verlostscheine angefochten. Somit ist die Löschung wie ausgeführt zwingend.

Wenn - wie der Beschwerdeführer vorträgt - die Abrechnung der B. _____ erfolgen wird und er damit die Verlostscheinforderungen begleichen kann, wird gegebenenfalls die Löschung rückgängig gemacht werden können.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG (summarische Begründung) abzuweisen.

Dem Verfahrensausgang entsprechend trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 65/66 BGG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.